

Verwaltungsgericht  
Karlsruhe  
Nördliche Hildapromenade 1  
76133 Karlsruhe  
per De-Mail nach §55 (4) 1. VwGO

Von: Marcel Langner

**Aktenzeichen: 3 K 2676/20**

Sehr geehrtes Gericht, sehr geehrte Frau Kanis-Roden,  
ich erhielt Ihr Schreiben vom 25.10.2021 am 30.10.2021 mit der Stellungnahme der Hochschule vom 15.10.2021.

Soweit ich es einschätzen kann, hat die Hochschule nun sämtliche meiner Fragen und auch konkretisierenden Nachfragen soweit beantwortet, wie es ihr möglich scheint.

Ich gehe im Moment davon aus, dass der jetzt erstmalig hergestellte Bezug zu den Regelungen des BSI auf meine Beispiele aus meinem Schreiben vom 27.08.2021 zurückzuführen ist und somit sachdienlich war. Schon viel früher hätte sie das so beauskunftet können.

Missverständlich ist mir die Aussage, warum keine detaillierten Auskünfte möglich sein sollen, weil man sich am BSI orientiert? Geht doch, kann man einfach auf die Regelungen verweisen, wie die Hochschule es ja nun auch getan hat. Sie hat also diese Akten. Völlig in Ordnung finde ich, sofern die Akten öffentlich einsehbar sind, dass ich mir die selbst besorgen kann. Bis zum jetzigen Schreiben war mir jedoch nicht bekannt, welche Akten die Hochschule hier für meine Fragestellung überhaupt einsetzt. Das hat sie nun erstmalig auch beantwortet.

Weiter nebulös bleibt jedoch, was dieses sich „orientiert“ nun bedeutet. Es wird wohl im dunklen bleiben und der Willkür der dort vor Ort Handelnden überlassen bleiben.

Ich finde es ein wenig erschreckend, wenn für die in einer Dienstvereinbarung durch die Personalvertretungen bestätigten Einschränkungen keine Prozesse und Kriterien dokumentiert sind.

Ich erkläre daher Erledigung, auch wenn ich mir mehr erhofft hatte.

Sämtliche Kosten sind der Beklagten aufzuerlegen. Untätigkeitsklage war geboten, da keine Bescheidung vorgenommen wurde, gegen die ich hätte andere Rechtsmittel einlegen können. Nicht zu antworten, weil man der Auffassung ist in der Sache keine Auskunft erteilen zu müssen, entbindet eine Behörde nicht von der Bescheidpflicht. Es gebietet eigentlich auch der Anstand in der Kommunikation mit dem Bürger. Inzwischen ist die Hochschule auch von ihren ersten sachlichen Auffassungen ihres Schreibens an das Gericht vom 03.08.2020 abgerückt.

Ich beantrage Kostenfestsetzung, sofern meinem Antrag zuvor stattgegeben wird und sämtliche entstandenen Auslagen/Kosten des Gerichtes der Hochschule aufzuerlegen. Abschließend beantrage ich den festzusetzenden Betrag mit einem Zinssatz von 5% über dem Basiszins seit Klageerhebung zu verzinsen.

  
Marcel Langner